

Herr Ministerpräsident Wüst hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*Anlage 2*). Eine Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Deshalb kommen wir zur Abstimmung. Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, dass der Antrag auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag an den Ausschuss für Kultur und Medien in der Federführung sowie an den Hauptausschuss überwiesen werden soll. Möchte jemand gegen diese Überweisungsempfehlung stimmen? Sich enthalten? – Beides war nicht der Fall. Dann ist so überwiesen worden.

#### **16 Sechstes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/16263

erste Lesung

Herr Minister Biesenbach hat seine Einbringungsrede ebenfalls zu Protokoll gegeben (*Anlage 3*). Auch hier ist keine Aussprache vorgesehen.

Deshalb kommen wir auch hier unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Rechtsausschuss. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? Sich enthalten? – Beides war nicht der Fall. Dann haben wir soeben gemeinsam an den Rechtsausschuss überwiesen.

#### **17 Gesetz zur Modernisierung des Landwirtschaftskammerrechts**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/16256

erste Lesung

Frau Ministerin Heinen-Esser hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*Anlage 4*). Auch zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Aussprache vorgesehen.

Wir kommen deshalb auch hier unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? Sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist so überwiesen.

#### **18 Gesetz über die Zulassung von Online-Casinospielen im Land Nordrhein-Westfalen (Online-Casinospiel Gesetz NRW – OCG NRW)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/16293

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*Anlage 5*). Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Hauptausschuss in der Federführung; die Mitberatung geht an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an den Innenausschuss. Möchte jemand gegen die Überweisungen stimmen? Sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann haben wir den **Gesetzentwurf Drucksache 17/16293** an die Ausschüsse **überwiesen**.

#### **19 Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/16317

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*Anlage 6*). Auch hier ist keine Aussprache vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der Federführung; die Mitberatungen gehen an den Rechtsausschuss sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss. Wenn niemand gegen die Überweisungen stimmen möchte und sich auch niemand enthält – das habe ich gerade festgestellt –, dann haben wir den **Gesetzentwurf Drucksache 17/16317** so einstimmig **überwiesen**.

#### **20 Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes und des Landesbeamtengesetzes im Zusammenhang mit einer weiteren Verselbstständigung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/16294

erste Lesung



### Anlage 3

#### **Zu TOP 16 – „Sechstes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Rede**

**Peter Biesenbach**, Minister der Justiz:

*Für die Gelegenheit, Ihnen die Schwerpunkte des Gesetzentwurfs der Landesregierung zum „Sechsten Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen“ vorstellen zu dürfen, danke ich herzlich!*

*Dem Entwurf liegen insoweit mehrere Änderungsbedarfe zugrunde:*

*Inhaltlich hervorzuheben ist sicherlich die klarstellende gesetzliche Normierung der Aufgaben und Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes sowie des hiermit zusammenhängenden Hausrechts der Behördenleitungen. Die Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes sind bislang nur in einer Dienstordnung niedergelegt. Demgegenüber haben andere Länder entsprechendes in ihren Justizgesetzen oder besonderen Befugnisgesetzen normiert. Dies erscheint unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten vorzugswürdig, weil an die Aufgaben auch die Eingriffsbefugnisse des Justizwachtmeisterdienstes anknüpfen. Unter dem gleichen Gesichtspunkt ist zudem auch eine klarstellende gesetzliche Regelung, welche Eingriffsermächtigungen dem Justizwachtmeisterdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail zustehen sollen, sachgerecht. Entsprechendes fehlt in Nordrhein-Westfalen bislang ebenfalls.*

*In diesem Zusammenhang erscheint ferner eine Regelung des hiermit inhaltlich verbundenen und bislang gewohnheitsrechtlich anerkannten Hausrechts der Behördenleitungen sinnvoll. Dieses weist mit Blick auf den Schutz der Sicherheit und Ordnung in den Justizgebäuden nämlich vielfältige Überschneidungen zu den Eingriffsbefugnissen des Justizwachtmeisterdienstes auf. Eine zusammenhängende Regelung trägt diesen Überschneidungen Rechnung und gewährleistet, dass ein aufeinander abgestimmtes Regelungsgebilde geschaffen wird.*

*Im Zuge der gesetzlichen Regelung des Hausrechts soll zudem auch das sogenannte „virtuelle“ Hausrecht für öffentlich gewidmete elektronische Einrichtungen klarstellend normiert werden. Hiermit betritt der nordrhein-westfälische Gesetzgeber Neuland, da eine solche Normierung in den einschlägigen Justizgesetzen anderer Länder – soweit ersichtlich – bisher nicht vorhanden ist. Die Regelung ist wichtig, da sich Störungen des Gerichtsbetriebs mehr und mehr auch in den „virtuellen“ Bereich verlagern. Dabei geht es etwa um massenhafte „Spam“-Nachrichten, die in die*

*elektronischen Posteingänge der Gerichte gelangen, genauso wie um unangemessene oder sogar strafbare Posts auf den Internet-Auftritten der Justiz.*

*Um der weiteren Konkretisierung der Anforderungen für diesen relativ neuen Anwendungsbereich des Hausrechts durch die gerichtliche Praxis nicht vorzugreifen, sind die hierauf bezogenen Regelungen indes bewusst knapp gehalten. Sie beschränken sich auf die Normierung einer klarstellenden Generalklausel sowie der Befugnis zur Verhängung eines „virtuellen Hausverbots“ als besonders eingriffsintensive Maßnahme.*

*Des Weiteren wird ein Änderungsbedarf in den Blick genommen, der sich aus dem auf Bundesebene beschlossenen Braunkohleausstieg ergibt. In die VwGO ist insoweit im letzten Jahr eine neue Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte für sämtliche Streitigkeiten über die Zulassung von bergrechtlichen Betriebsplänen sowie hiermit zusammenhängenden Grundabtretungsbeschlüssen eingeführt worden. Nicht vorgesehen ist demgegenüber entgegen einem durch das Land im Bundesratsverfahren eingebrachten Vorschlag auch eine ergänzende erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte für vorläufige Besitzeinweisungen, obwohl diese mit den Grundabtretungsbeschlüssen in einem engen Zusammenhang stehen.*

*Diesbezüglich hat die Bundesregierung vielmehr auf die Möglichkeit der Länder verwiesen, über eine Öffnungsklausel in der VwGO eine solche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte durch Landesgesetz zu verankern. Entsprechendes soll jetzt im Justizgesetz umgesetzt werden.*

*Ferner ergibt sich ein weiteres Regelungsbedürfnis vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Gerichtsakte. Insoweit stellt sich das Erfordernis einer landesrechtlichen Regelung für solche Gerichtsverfahren, die nicht der Regelungskompetenz des Bundes, sondern derjenigen des Landesgesetzgebers unterliegen. Zwar finden sich insoweit bereits derzeit in vielen Vorschriften des Landesrechts allgemeine Verweise auf die Prozessordnungen des Bundes. Hier ist jedoch im Einzelfall fraglich, ob von diesen Verweisen auch die aktuellen bundesrechtlichen Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr und der elektronischen Gerichtsakte erfasst sind. Vor dem vorgenannten Hintergrund soll eine eigenständige landesrechtliche Regelung im Sinne einer subsidiär anwendbaren Generalklausel eingefügt werden, mit welcher das jeweils anwendbare Bundesrecht gesondert bestimmt wird.*

*Ferner sollen im Justizgesetz erstmalig das Landesjustizprüfungsamt sowie die Justizprüfungsämter Erwähnung finden. Auch besteht ein*

*Bedürfnis, die bundesrechtliche Rahmenregelung für die strafrechtlichen Führungsaufsichtsstellen gesetzlich auszufüllen, was ebenfalls umgesetzt werden soll.*

*Der Gesetzentwurf enthält in der Summe wichtige ergänzende und klarstellende Regelungen für die Justiz, die eine deutliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand darstellen. Aus Sicht der Landesregierung erscheint es daher geboten, dass der Entwurf noch in dieser Legislatur seinen Weg in das Gesetzgebungsblatt finden kann.*